

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 22/0007/WP18
Federführende Dienststelle: FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat II		Datum: 21.05.2021
		Verfasser/in:
Steuern und Gebühren stunden; hier: Ratsantrag Nr. 062/18 der CDU-Fraktion vom 03.02.2021		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.06.2021	Finanzausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ratsantrag Nr. 062/18 der CDU-Fraktion vom 03.02.2021 gilt damit als behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Antragsinhalt:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Aachen hat die Verwaltung mit dem in Anlage 1 beigefügten Antrag beauftragt, zu prüfen, inwiefern erhobene Gebühren sowie Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, insbesondere auch Ansprüche auf Steuervorauszahlung, vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, längerfristig zinslos gestundet werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Für die Gewerbesteuer einschließlich der Vorauszahlungen ist bereits seit Frühjahr 2020 mehrfach im Finanzausschuss beschlossen worden, die Gewerbesteuer bei coronabedingten finanziellen Engpässen zinslos zu stunden. Mit dem aktuellen Beschluss vom 16.03.2021 wird die Gewerbesteuer auf Antrag bis zum 30.06.2021 zinslos gestundet. Weitergehende Stundungszeiträume werden vom Pandemieverlauf abhängig gemacht. Diese Regelung gilt für die Grundsteuer entsprechend, soweit pandemiebedingte Mietausfälle nachgewiesen werden.

2. Im Bereich der Benutzungsgebühren (Abfallbeseitigung, Abwasser, Straßenreinigung) sind nur vereinzelt Stundungsanträge im Zusammenhang mit der Pandemie eingegangen. Diese werden von FB 22 analog der o.a. Beschlüsse beschieden, soweit auch hier pandemiebedingte Gründe nachgewiesen sind.

Streitpunkt in diesem Bereich bzw. Anlass für Rechtsstreitigkeiten sind hier aber nicht die Vorgaben für Stundung etc. Viele Rechtsstreitigkeiten folgen dem Aufruf des Bundes des Steuerzahlers zur Klage gegen den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen für die Abwassergebühren, die im Gebührensatz enthalten sind.

3. Im Bereich der Vergnügungssteuer erfolgt naturgemäß aktuell keine Veranlagung. Die Stundungsanträge beziehen sich daher nur auf Steuerbeträge, die für die Öffnungszeiten in 2020 zu entrichten sind. Für sie gilt das unter Ziffer 1 Ausgeführte.

4. Die Erschließungsbeiträge werden bei pandemiebegründeten Stundungsanträgen analog der Entscheidung des Finanzausschusses für die Gewerbesteuer bis zum 30.06.2021 zinslos gestundet.

5. Auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kitas, OGS und Tagespflege wird für 2021 verzichtet, sodass es in diesem Bereich keiner pandemiebedingten zinslosen Stundungen bedarf. Das gleiche gilt für die Sondernutzungsgebühren der Außengastronomie.

Anlage:

Ratsantrag Nr. 062/18 der CDU-Fraktion vom 03.02.2021